

# FÖDERRICHTLINIE

DER STADT HERZOGENRATH



VOM 13.12.2022

ZUR FÖRDERUNG VON

Thermischen Solaranlagen (Neuerstellung)  
Heizungsanlagen mit regenerativer Energienutzung  
Blockheizkraftwerken (BHKW)  
Ortsfesten Brauchwassernutzungsanlagen  
PV-Kleinstanlagen bis 600 Watt  
Maßnahmen zur Dach- und Fassadenbegrünung



## VORWORT

„DIE NATUR ZU ERHALTEN, IST TEUER,  
SIE NICHT ZU ERHALTEN, IST UNBEZAHLBAR.“

HANS IMMLER (PROF. FÜR SOZIALÖKONOMIE AN DER UNIVERSITÄT KASSEL)

Die Erneuerbaren Energien sind weiter auf dem Vormarsch, der globale Ausbau der Kapazitäten schreitet voran. Mehr als 80% des Zuwachses an Stromkapazitäten 2020 stammten laut der Internationalen Agentur für Erneuerbare Energien (IRENA) aus regenerativen Quellen - ein Rekord. Dies signalisiert den Einstieg in ein Zeitalter der grünen Energie und unterstützt den notwendigen Weg der Dekarbonisierung in Wirtschaft und Gesellschaft. Die Corona-Pandemie hat bereits deutlich gemacht, wie wichtig entschlossenes und verantwortungsvolles Handeln in Krisensituationen ist. Wir sollten Krisen zugleich als Chance für einen Wandel begreifen. Und genau das machen wir.

Nicht erst seit dem im Jahr 2019 ausgerufenen Klimanotstand hat die Stadt Herzogenrath das Ziel, bis zum Jahr 2030 umweltneutral zu werden. Effizienzsteigerung und Emissionsreduktion sowie hochwertige Kompensationen und ein verstärkter Fokus auf den Erhalt der biologischen Vielfalt sollen uns helfen, dieses ambitionierte Ziel zu erreichen. Ein wichtiger Baustein ist die Förderung der Erneuerbaren Energien. Gesetzliche Rahmenbedingungen wie das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) oder das Marktanzreizprogramm machen Investitionen leichter - durch eine garantierte Abnahme des Stroms oder durch Zuschüsse beim Kauf einer klimafreundlichen Heizung.

Um das Ziel der Umweltneutralität zu erreichen, bietet die Stadt Herzogenrath attraktive Fördermöglichkeiten für Bürger\*innen an. Über die bereits bestehenden Fördergegenstände (Thermische Solaranlagen, Heizungsanlagen mit regenerativer Energienutzung, Blockheizkraftwerke und ortsfeste Brauchwassernutzungsanlagen) hinaus kann die Stadt Herzogenrath nun durch eine Erweiterung der Förderrichtlinie auch PV-Kleinanlagen bis 600 Watt sowie Maßnahmen zur Dach- und Fassadenbegrünung finanziell unterstützen. Auf diese Weise unterstützen wir Sie dabei, einen positiven Beitrag zu Klimaschutz und Klimaanpassung zu leisten.

Diese Richtlinie ist ein elementarer Baustein auf unserem gemeinsamen Weg in eine klimaneutrale Zukunft.



IHR

DR. BENJAMIN FADAVIAN

BÜRGERMEISTER DER STADT HERZOGENRATH

## RICHTLINIE DER STADT HERZOGENRATH

ZUR FÖRDERUNG VON THERMISCHEN SOLARANLAGEN (NEUERSTELLUNG),  
HEIZUNGSANLAGEN MIT REGENERATIVER ENERGIE NUTZUNG,  
BLOCKHEIZKRAFTWERKEN (BHKW),  
ORTSFESTEN BRAUCHWASSERNUTZUNGSANLAGEN,  
PV-KLEINSTANLAGEN BIS 600 WATT UND  
MAßNAHMEN ZUR DACH- UND FASSADENBEGRÜNUNG

### 1. ZIEL DER FÖRDERUNG

Ziel der Förderung ist es, die Installation von Solarkollektoranlagen, Heizungsanlagen mit regenerativer Energienutzung, Blockheizkraftwerken (BHKW), ortsfesten Brauchwassernutzungsanlagen, PV-Kleinstanlagen bis 600 Watt und Maßnahmen zur Dach- und Fassadenbegrünung in der Stadt Herzogenrath zu unterstützen und damit einen Beitrag zum Umweltschutz und zur Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen zu leisten. Ziel ist es auch, den Verbrauch von Trinkwasser zu reduzieren, insbesondere in Bereichen, in denen eine Ersatzwassernutzung möglich ist (z. B. WC-Spülung und Gartenbewässerung). Um diese Ziele zu erreichen, gewährt die Stadt Herzogenrath nach Maßgabe dieser Richtlinie eine Zuwendung.

- 1.1 Ein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung besteht nicht.
- 1.2 Die Stadt Herzogenrath entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### 2. GEGENSTAND DER FÖRDERUNG

Förderfähig ist...

- 2.1 ...die Errichtung von **Solarkollektoranlagen** einschließlich Speicher- und Luftkollektoren zur Brauchwassererwärmung und / oder zur Heizungsunterstützung. Solarkollektoranlagen müssen eine Mindestkollektorfläche von 3 m<sup>2</sup> haben. Es werden nur Anlagen mit Bauartzulassung oder Typprüfzeugnis gefördert.
- 2.2 ...die Errichtung von **primären Heizungsanlagen mit regenerativer Energienutzung** – Geothermische Anlagen, Wärmepumpen, Biogas- und Biomasseanlagen (Holz- und Pflanzenölnutzung) – zur Wärmeerzeugung.
- 2.3 ...die Errichtung von **Blockheizkraftwerken (BHKW)** zur Erzeugung von elektrischem Strom und Wärme.
- 2.4 ...die Errichtung von **Brauchwassernutzungsanlagen** einschl. Speicher in Wohngebäuden zur WC-Spülung und Gartenbewässerung als ortsfeste Anlage mit einem Mindestspeicher von 1.000 Litern in Ein- oder Zweifamilienhäusern sowie 5.000 Litern in Mehrfamilienhäusern. Es werden nur Anlagen mit Bauartzulassung und/oder Typprüfzeugnis gefördert.
- 2.5 ...die Errichtung von **PV-Kleinstanlagen mit einer Leistung bis 600 Watt** an Wohn- und Gewerbebauten (die Wohnnutzung bei einem gewerblich genutzten Gebäude muss überwiegen)

sowie an Vereinsgebäuden. Gemietete/geleaste PV-Kleinanlagen sind von einer Förderung ausgeschlossen.

- 2.6 ...die Errichtung von **Dach- und Fassadenbegrünung** an Wohn- und Gewerbebauten (die Wohnnutzung bei einem gewerblich genutzten Gebäude muss überwiegen) und Vereinsgebäuden.

Begrünungsmaßnahmen, die bereits in Bebauungsplänen festgesetzt sind, als Auflage im Rahmen einer Baugenehmigung oder sonstiger baurechtlicher oder satzungsrechtlicher Vorgaben gefordert wurden oder sich als Ausgleichsverpflichtung aus Baumschutzsatzungen ergeben, sind ausgeschlossen.

Ebenfalls von einer Förderung ausgeschlossen sind Dachbegrünungen auf Asbest- oder PVC-haltigen Dachabdeckungen und -flächen sowie Maßnahmen, die zum Anlass für Mietpreiserhöhungen vorgenommen werden.

### 3. ZUWENDUNGSEMPFÄNGER

- 3.1. Antragsberechtigt sind natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen des privaten Rechts, die Eigentümer\*innen von Ein-, Zwei- und Mehrfamilienhäusern sind. Ausgeschlossen sind juristische Personen des privaten Rechts, die sich ganz oder teilweise im Eigentum von Gebietskörperschaften befinden.
- 3.2. Für Förderanträge gemäß 2.5 (PV-Kleinanlagen bis 600 Watt) sind auch natürliche Personen, die Mieter\*innen einer Wohneinheit sind, antragsberechtigt.
- 3.3 Die Maßnahme muss im Gebiet der Stadt Herzogenrath durchgeführt werden.

### 4. ZUWENDUNGSVORAUSSETZUNGEN

Voraussetzung für eine Förderung (nach Punkt 2 der Richtlinie) ist, dass...

- 4.1 ...die Anforderungen der Punkte 1 bis 3 erfüllt sind.
- 4.2 ...die Maßnahme fertig gestellt und abgerechnet ist. Es gilt das Datum der Schlussrechnung.
- 4.3 ...die Originalrechnungen vorgelegt werden.
- 4.4 ...die Antragstellung innerhalb eines Jahres nach Rechnungsstellung erfolgt. Bei Teilrechnungen ist das Datum der Schlussrechnung maßgeblich (Anlagen, die vor Inkrafttreten der Richtlinie fertiggestellt waren, sind nicht förderfähig).
- 4.5 ...Haushaltsmittel im Antragsjahr noch zur Verfügung stehen.
- 4.6 ...die Installation der Anlage durch Fachunternehmer\*innen bestätigt wird. Ausnahme: Für PV-Kleinanlagen gemäß 2.5 der Richtlinie wird keine Fachunternehmerbescheinigung benötigt.
- 4.7 ...die Anlage (gilt nur für Brauchwassernutzungsanlage) bei der Stadt und dem Wasserversorgungsunternehmen angemeldet wurde und
- 4.8 ...dem Gesundheitsamt der StädteRegion Aachen zur Hygienekontrolle nach vorheriger Anmeldung Zugang gewährt wird (gilt nur für Brauchwassernutzungsanlage).

4.9 ...die Anlage bei dem zuständigen Netzbetreiber (enwor GmbH) gemeldet wurde (gilt nur für PV-Kleinstanlagen bis 600 Watt).

4.10 Städtische Zuwendungen werden nicht gewährt, soweit hierdurch Bundes- oder Landesmittel entfallen.

## 5. ART, UMFANG UND HÖHE DER ZUWENDUNG

5.1 Die Förderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung durch nicht-rückzahlende Zuschüsse (Projektförderung).

5.2 Die **Förderung** beträgt pro Haus/Gebäude bei

5.2.1 Neuerrichtung von Solarkollektoranlagen zur Brauchwassererwärmung und/oder zur Heizungsunterstützung

= 150 €

5.2.2 Errichtung von Heizungsanlagen mit regenerativer Energienutzung zur primären Wärmeerzeugung (Stückholz, Scheitholz, Pellets und alle Arten von Wärmepumpen)

= 300 €

5.2.3 Errichtung eines BHKW zur Erzeugung von elektrischem Strom und Wärme

= 300 €

5.2.4 Neuerrichtung einer Brauchwassernutzungsanlage für Ein- bis Zweifamilienhäuser und Mehrfamilienhäuser

= 250 €

5.2.5 Neuerrichtung einer PV-Kleinstanlage bis 600 Watt an Wohn- und Gewerbebauten

= 100 €

5.2.6 Errichtung von Dach- und Fassadenbegrünung

= 30% der als förderungsfähig anerkannten Kosten der Anlage, jedoch höchstens 1.000 €

5.3 Soweit Zuwendungen aus Bundes-, Landesmitteln oder sonstigen Kreismitteln beantragt oder gewährt werden bzw. worden sind, sind die dortigen Bewilligungsbestimmungen durch den Zuwendungsempfänger zu beachten.

## 6. VERFAHREN

6.1 Die Anträge auf Gewährung eines Zuschusses sind an die

Stadtverwaltung Herzogenrath  
A61 – Stadtplanungsamt  
Klimaschutzmanagement  
Rathausplatz 1  
52134 Herzogenrath

zu richten.

6.2 Die Anträge (außer Brauchwassernutzungsanlage) sind formlos zu stellen.

6.3 Nur für Anträge zu der Brauchwassernutzungsanlage gilt:

6.3.1 Die Anträge sind auf dem Antragsformular (Anlage 2) „Antrag für häusliche Brauchwassernutzung“ zu stellen.

6.3.2 Den Anträgen ist die Anmeldebestätigung des örtlichen Wasserversorgers und der Stadt beizufügen.

6.3.3 Die Adressen der Errichtenden werden dem Gesundheitsamt der StädteRegion Aachen mitgeteilt.

6.3.4 Die Förderung ergeht unbeschadet erforderlicher, z. B. wasserrechtlicher Genehmigungen.

6.4 Nur für Anträge zu PV-Kleinanlagen bis 600 Watt gilt: Es ist die Anmeldebestätigung bei dem zuständigen Netzbetreiber (enwor GmbH) beizufügen.

6.5 Den Anträgen sind die Originalrechnungen beizulegen. Eine Bestätigung des Fachunternehmers (Anlage 1) über die Errichtung der Anlage ist, sofern benötigt, mit einzureichen (im Original, keine Kopie).

6.6 Alle eingereichten Originalunterlagen werden nach erfolgter Förderung mit Fördervermerk an den Antragsteller zurückgegeben.

## **7. INKRAFTTRETEN**

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Die Richtlinie der Stadt Herzogenrath zur Förderung von Solarkollektoranlagen, Heizungsanlagen mit regenerativer Energienutzung, Blockheizkraftwerken und Brauchwassernutzungsanlagen vom 24.06.2008 tritt am 31.12.2022 außer Kraft.



## EIGENE NOTIZEN

---

---

---

---

---

---

---

---

## BENÖTIGTE UNTERLAGEN/DATEN

- Formloser Antrag (entfällt bei Brauchwassernutzungsanlage)
- Antrag für häusliche Brauchwassernutzung (nur für Brauchwassernutzungsanlagen)
- Bankverbindung mit Kontonummer und Bankleitzahl
- Original**rechnung(en)
- Fachunternehmerbescheinigung mit Stempel, Datum und Unterschrift (**Original**)
- Anmeldebestätigung des örtlichen Wasserversorgers (nur für Brauchwassernutzungsanlagen)
- Anmeldebestätigung der Stadt (nur für Brauchwassernutzungsanlagen)
- Anmeldebestätigung der PV-Kleinanlage bei dem zuständigen Netzbetreiber (enwor) (nur für PV-Kleinanlagen)



## KONTAKTDATEN

### Stadtverwaltung Herzogenrath

#### **A61 – Stadtplanungsamt –**

Rathausplatz 1

52134 Herzogenrath

Zentrale: 02406/83-0

Durchwahl: 02406/83-327

Fax: 02406/79757

Internet: [www.herzogenrath.de](http://www.herzogenrath.de)

E-Mail: [klimaschutz@herzogenrath.de](mailto:klimaschutz@herzogenrath.de)

[umweltschutz@herzogenrath.de](mailto:umweltschutz@herzogenrath.de) bei Fragen zur Dach- und Fassadenbegrünung

### Verbraucherzentrale NRW e.V.

Energieberatung StädteRegion Aachen

Luisenstr 35 (Luisenpassage)

52477 Alsdorf

Tel.: 02404-90327-75

Fax: 02404-90327-15

Internet: [www.verbraucherzentrale-nrw.de](http://www.verbraucherzentrale-nrw.de)

E-Mail: [alsdorf@vz-nrw.de](mailto:alsdorf@vz-nrw.de)

### altbauplus e. V.

AachenMünchener-Platz 5

52064 Aachen

Tel.: 0241/413-888-0

Fax: 0241/413-888-99

Internet: [www.altbauplus.de](http://www.altbauplus.de)

E-Mail: [info@altbauplus.de](mailto:info@altbauplus.de)

### Enwor Energie & Wasser vor Ort GmbH

Kaiserstraße 100

52134 Herzogenrath

Tel.: 02407/579-0

Fax: 02407/579-7777

Internet: [www.enwor.de](http://www.enwor.de)

E-Mail: [info@enwor.de](mailto:info@enwor.de)

### StädteRegion Aachen

#### **A 63 - Amt für Bauaufsicht und Wohnraumförderung**

Zollernstraße 10

52070 Aachen

Tel.: 0241/5198-2316

Fax: 0241/5198-80630

Internet: [www.staedtereion-aachen.de](http://www.staedtereion-aachen.de)

E-Mail: [bauordnungsamt@staedtereion-aachen.de](mailto:bauordnungsamt@staedtereion-aachen.de)